

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0123/24/3-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 7, 15**

Datum des Beschlusses: **12.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Anzeigenblatt veröffentlicht am 27.12.2023 einen als 13. Folge einer Kolumnen-Serie „Neues aus dem Tauer“ gekennzeichneten Beitrag unter der Überschrift „Es ist Weihnachten – wieder ein Jahr rum“.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, er bitte zu prüfen, ob und inwiefern das kostenlose Anzeigenblatt, wöchentlich erscheinend, gegen den Pressekodex verstößt: Dieses Blatt veröffentliche Kolumnen eines Herrn [Name Kolumnist]. Diese riefen regelmäßig Beschwerden gegen das Blatt hervor, da sie ausgesprochen fremdenfeindlich, rassistisch und teilweise bedrohlich wirkten. Tatsächlich habe ein Mitarbeiter des Blattes sich ihm gegenüber telefonisch dahingehend von dem Inhalt distanziert, es handele sich um vom Autor „bezahlte Kolumnen“. Dies jedoch sei nirgends kenntlich gemacht, sondern es entstehe der Eindruck, als sei dies ein von der Redaktion erwünschter Gastbeitrag. Er bitte zu prüfen, inwiefern liegt hier ein wirtschaftlicher Interessenkonflikt vorliegt, der gegenüber den Leser:innen intransparent gehalten werde.

III. Der Redaktionsleiter trägt vor, der Beschwerdeführer behaupte, dass es sich bei der Kolumne von Herrn [Name Kolumnist] um eine „bezahlte Kolumne“ handele und dass ihm ein Mitarbeiter aus ihrem Hause dies telefonisch bestätigt habe. Er persönlich habe mit dem Beschwerdeführer nur per E-Mail Kontakt gehabt. Da er den betreffenden Mitarbeiter nicht benennen könne, erschließe sich ihm nicht, wer diese Aussage getätigt haben sollte.

Fakt sei, dass der Autor in der Kolumne ausschließlich als Privatperson agiere und keine Vergütung für seine Beiträge erhalte. Die Veröffentlichungen seien bereits in der Überschrift eindeutig als Kolumne gekennzeichnet bzw. erkennbar und spiegeln ausdrücklich die Meinung des Autors wider.

Mit Schreiben vom 22.05.2024 ergänzt der Redaktionsleiter auf Nachfrage der Geschäftsstelle des Presserats, weder der Verlag noch die Redaktion erhielten vom Autor eine Bezahlung oder sonstige Vergütungen für die Veröffentlichungen der Kolumne.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der Ziffern 7 und 15 des Pressekodex. Die Redaktion konnte in ihrer Stellungnahme überzeugend darlegen, dass für die Veröffentlichung des Beitrages kein Geld geflossen ist. Eine entsprechende Kennzeichnung nach Ziffer 7, Richtlinie 7.1, Pressekodex war daher nicht notwendig. Auch konnte nicht festgestellt werden, dass der Beitrag durch private Interessen Dritter beeinflusst wurde bzw. dass die Beschwerdegegnerin einen redaktionellen Beitrag gegen Entgelt verbreitet hat.

C. Ergebnis

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses 3 beurteilt die Beschwerde als unbegründet (§ 7 (2) BO). Publizistische Grundsätze werden nicht verletzt.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verleger und Redakteure wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Richtlinie 7.1 – Trennung von redaktionellem Text und Anzeigen

Bezahlte Veröffentlichungen müssen so gestaltet sein, dass sie als Werbung für den Leser erkennbar sind. Die Abgrenzung vom redaktionellen Teil kann durch Kennzeichnung und/oder Gestaltung erfolgen. Im Übrigen gelten die werberechtlichen Regelungen.

Ziffer 15 – Vergünstigungen

Die Annahme von Vorteilen jeder Art, die geeignet sein könnten, die Entscheidungsfreiheit von Verlag und Redaktion zu beeinträchtigen, ist mit dem Ansehen, der Unabhängigkeit und der Aufgabe der Presse unvereinbar. Wer sich für die Verbreitung oder Unterdrückung von Nachrichten bestechen lässt, handelt unehrenhaft und berufswidrig.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>